„Ausnahmeregelungen an der hsg Bochum zur Bewältigung der durch die Coranavirus SARS-CoV-2 Krise an den Lehr- und Prüfungsbetrieb gestellten Herausforderungen" (Corona-Ausnahmerichtlinie hsg Bochum)

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coranavirus SARS-CoV-2 Krise an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW vom 15.04.2020 erlässt das Präsidium am 22.04.2020 der hsg Bochum folgende Richtlinie:

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Richtlinie gilt für den Lehr- und Prüfungsbetrieb in allen Studiengängen der Departments der Hochschule für Gesundheit Bochum. Dies gilt auch für den Fall, sofern sie Regelungen in den Hochschulordnungen widerspricht.

(2) Die Richtlinie hat das Ziel, Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen trotz der durch den Coronavirus ausgelösten Krise zu ermöglichen, so dass Verzögerungen des Studienverlaufs möglichst vermieden werden.

1. Abschnitt: Lehre

§ 2 Allgemeines

(1) Die Lehre der in den Studienverlaufsplänen vorgesehenen Module wird im Sommersemester 2020 ab dem 20.04.2020 zunächst in digitaler Form angeboten. Sollte zu einem frühen Zeitpunkt im Semester bereits Präsenzlehre umsetzbar sein (z. B. durch ministeriellen Beschluss), unterstützt die Hochschulleitung eine schnellstmögliche Umsetzung. Auch in diesem Fall können Lehrende ihre online-Lehre weiterhin durchführen. Von einer in den Prüfungsordnungen festgelegten Anwesenheitspflicht kann abgewichen werden, soweit die Inhalte auch digital vermittelt werden können. In diesem Fall gilt die Anwesenheit als Prüfungsvoraussetzung als erfüllt (vgl. auch § 10 Abs. 2 Satz 2).

(2) Sofern ein digitales Lehrangebot im Einzelfall nicht ohne weiteres möglich ist, kann das jeweilige Modul in besonderen Ausnahmefällen ganz oder in Teilen in Abstimmung mit den Dekan*innen in die vorlesungsfreie Zeit oder in ein anderes Semester verschoben werden. Zum Ausgleich können dafür im Einzelfall auch Module des Wintersemesters in das Sommersemester verlegt werden. Die Prüfung der Erforderlichkeit dieser Veränderungen der Studienverlaufspläne ist durch die Dekan*innen zu dokumentieren und muss dem Vizepräsidium Studium und Lehre angezeigt werden. Zur Prüfungsplanung und Dokumentation der Studienverläufe muss dies bis zum 30.04.2020 erfolgen.

(3) Akkreditierte Kompetenzziele und Lerninhalte der Module haben weiterhin Bestand; eine geeignete Selektion und Priorisierung von Lerninhalten ist aufgrund der verkürzten Semesterzeit zulässig und geboten. Bei der Gestaltung der Lehre ist insbesondere darauf zu achten, dass diese adäquat auf die Prüfungen vorbereitet und den Studierenden möglichst kein Nachteil durch die Situation im aktuellen Semester entsteht.

§ 3 Digitale Veranstaltungsformate

(1) Die Lehrenden erhalten Hinweise und Unterstützung für die Planung und Durchführung digitaler Lehre in dem dafür vorgesehenen Moodle-Kurs (https://moodle.hs-gesundheit.de/course/view.php?id=506). Sowohl für synchrone als auch für asynchrone Formate, die als Alternative für die Veranstaltungsformen Vorlesung, Seminar und soweit möglich auch Übung dienen können, stehen Informationen bereit, die laufend ergänzt und erweitert werden. Darüber hinaus kann und soll für die Gestaltung und Begleitung digitaler Veranstaltungsformate die Unterstützung der Mitarbeiter*innen im Bereich der Mediendidaktik in Anspruch genommen werden.

(2) Bei der Auswahl von Literatur und weiteren Quellen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und insbesondere zur Prüfungsvorbereitung soll auf die digitale Verfügbarkeit geachtet werden. Hierzu werden bereits zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt (https://www.hs-gesundheit.de/bibliothek/aktuelles).

§ 4 Synchrone Lehre und Videokonferenzen

Für die digitale Lehre in synchronen Veranstaltungsformen stehen im Sommersemester die Videokonferenzsysteme AdobeConnect und Zoom zur Verfügung. Eine Aufzeichnung von Videokonferenzen ist durch Studierende nicht zulässig. Lehrende können aufzeichnen, sofern keine personenbezogenen Daten (insbesondere Audio- oder Videoaufnahmen) von anderen Personen als der*dem Lehrenden selbst verarbeitet werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Sonderregelungen unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten vereinbart werden.

§ 5 Stundenplanung

Die vorgesehenen Präsenzzeiten aus der vorliegenden Stundenplanung bleiben bestehen und sind verbindlich. Synchrone digitale Lehrveranstaltungen finden nur in den vorgesehenen Zeiten der Präsenzlehre statt, können aber auch darüber hinaus für Studierende zur Verfügung gestellt werden, denen z. B. die Teilnahme an der synchronen Lehrveranstaltung nicht möglich war. Die synchrone digitale Lehre soll den Studierenden möglichst umfassende Kontaktzeiten für den direkten Austausch mit den Lehrenden ermöglichen.

§ 6 Anrechenbarkeit von Online-Lehrangeboten

(1) Für die Anrechnung der digitalen Lehre auf das Lehrdeputat gelten die Regelungen der Leitlinie zur Anrechnung digitaler Lehre an der hsg.

(2) Für das Sommersemester 2020 bedeutet dies, dass Angebote zur Durchführung von Lehrveranstaltungen im Blended Learning mit demselben Anrechnungsfaktor auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden wie vergleichbare Lehrveranstaltungsarten der Präsenzlehre. Die Anrechnung erfolgt dabei maximal im Rahmen der curricular vorgesehenen Lehre für das ganze Semester einschließlich der ausgefallenen Vorlesungszeiten.

(3) Die Anrechnung des Aufwandes für die Planung, Konzeption, Produktion, Betreuung und Überarbeitung von digitalen Lehrangeboten ist vor dem Hintergrund des späteren Semesterbeginns nicht möglich.

§ 7 Härtefallregelung

Für Studierende, die nachweislich nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, sich an den Lehrveranstaltungen in digitaler Form zu beteiligen, werden im Einzelfall Regelungen getroffen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 8 Allgemeines

(1) Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie ist geplant, dass

1. die Modulprüfungen soweit wie möglich in dem ursprünglich geplanten Zeitraum (06.07.2020 – 17.07.2020) sowie
2. die ausgefallenen Prüfungen (Wiederholungstermine des Wintersemesters 2019/2020) während des Sommersemesters 2020

unter Einhaltung der jeweils aktuellen Vorschriften zu Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können. Weitere Informationen zu den Prüfungszeiträumen werden durch das Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich, Härtefallregelungen oder auf sonstige Anliegen im Zusammenhang mit der Corona-Krise und Prüfungen können durch die Studierenden an die Prüfungsausschüsse über das Prüfungsamt im Rahmen der gesondert bekanntgegebenen Fristen per E-Mail gestellt werden. Die Prüfungsausschüsse der Departments sind angehalten, eine einheitliche Praxis bezüglich ihrer Einzelfallentscheidungen herzustellen.

§ 9 Haus- und Abschlussarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten müssen zur Wahrung der Abgabefrist ausschließlich in digitaler Form eingereicht werden. Die Art der digitalen Abgabe wird durch die*den Prüfer*in festgelegt (Versand per E-Mail an Prüfer*in oder Hochladen auf moodle). Die*der Prüfer*in ist verpflichtet, die Prüfungsleistung so aufzubewahren, dass im Rahmen der üblichen Verfahren und Fristen, Akteneinsicht gewährt werden kann.

(2) Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten) müssen zur Wahrung der Abgabefrist sowohl digital als auch in gedruckter Fassung nach den üblichen Regelungen an das Prüfungsamt übermittelt werden. Das Verfahren zur digitalen Abgabe wird noch gesondert bekannt gegeben.

(3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Abschlussarbeiten kann im Rahmen der in den Rahmenprüfungsordnungen vorgesehen Verfahren und Fristen verlängert werden, sofern die*der Prüfer*in bestätigt, dass eine Bearbeitung durch die durch den Coronavirus ausgelösten Krise, nicht im Rahmen der eigentlichen Bearbeitungszeit möglich ist.

(4) Die Anmeldung zur Prüfungsform Hausarbeit, die zwischen dem 18.03.2020 und 19.04.2020 nicht vorgenommen werden konnte, ist ab dem 20.04.2020 wieder möglich. Die Anmeldefristen und das Anmeldeverfahren werden durch das Prüfungsamt bekanntgegeben.

(5) § 10 Abs. 7 gilt für Haus- und Abschlussarbeiten entsprechend.

§ 10 Prüfungen im Prüfungsblock des Sommersemesters 2020

(1) Zum Zweck der Vermeidung von Verzögerungen im Studienverlauf der Studierenden können die Modulverantwortlichen abweichend von den Regelungen der aktuell gültigen Prüfungsordnungen die Prüfungsform und -dauer der Modulprüfungen, die regulär im Präsenz-Prüfungsblock des Sommersemesters 2020 stattfinden, neu festlegen sofern dies aus fachlich-inhaltlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Praxisstunden, die aufgrund der durch den Coronavirus ausgelösten Krise nicht absolviert werden können, werden entgegen der jeweiligen Regelung in den Prüfungsordnungen nicht für den Modulabschluss oder die Anmeldung zur Prüfung vorausgesetzt. Dies gilt auch für Anwesenheitspflichten, die nicht in digitaler Form erbracht werden können, oder sonstige Voraussetzungen sofern dies aus fachlich-inhaltlicher Sicht vertretbar ist.

(3) Änderungen nach Abs. 1 und 2 sind bei Modulprüfungen, die gleichzeitig auch staatliche Prüfung für die Berufszulassungen der jeweiligen Gesundheitsfachberufe sind, nur nach Maßgabe der jeweiligen Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zulässig.

(4) Die Festlegungen nach Absatz 1 müssen dem Prüfungsamt bis spätestens zum **30.04.2020 gebündelt für die einzelnen Studiengänge** der Departments gemeldet werden. Die hierzu veröffentlichten aktuellen Verfahrenshinweise des Prüfungsamtes sind verbindlich und zu beachten.

(5) Sofern absehbar wird, dass Prüfungen, die bis zum 30.04.2020 als mündliche Prüfungen in Präsenzform nach Absatz 3 gemeldet wurden, aufgrund der durch das Coronavirus ausgelösten Krise, nicht in Präsenzform stattfinden können, können diese auch kurzfristig und mit Mitteilung an das Prüfungsamt als Videokonferenz unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 stattfinden.

(6) Die Studierenden müssen sich regulär zu den Prüfungen im Prüfungsblock zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Fristen über das Online-Portal der hsg im Online-Campus HIS anmelden. Die Studierenden können sich von den Prüfungen, abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnung, vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen und ohne Einreichung evtl. Nachweise gegenüber dem Prüfungsamt abmelden.

(7) Sofern eine Prüfung mit nicht-bestanden bewertet wird, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen (sogenannter Freiversuch).

§ 11 Elektronische Prüfungen

(1) Modulprüfungen können abweichend von den gültigen Prüfungsordnungen der Studiengänge unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgenommen werden. Hierzu zählt insbesondere die Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz (vgl. Abs. 3).

(2) Bei der Auswahl und Durchführung des elektronischen Prüfungsformats ist darauf zu achten, dass der prüfungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz so weit, wie dies in Ansehung der Krise möglich ist, eingehalten wird. Dies bedeutet insbesondere, dass die Prüfungsformate und Prüfungsaufgaben möglichst so zu stellen sind, dass keine unerlaubten Hilfsmittel genutzt werden können bzw. Hilfsmittel explizit erlaubt sind (z.B. Open-Book Prüfungen).

(3) Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz gelten folgende Regelungen, die durch Prüfling und Prüfer*in sicherzustellen sind:

1. Prüfer*innen, Beisitzer*innen und Prüflinge müssen sich im selben virtuellen Raum der genutzten Videokonferenz aufhalten. Die zulässigen Programme für die Durchführung werden gesondert bekannt gegeben. Die Prüfung findet als Live-Schaltung statt. Prüfer*innen und Beisitzer*innen protokollieren die Prüfung wie üblich in geeigneter Form, die Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Vorgaben muss ausdrücklich protokolliert werden.
2. Der Prüfling muss sich während der Prüfung alleine in einem geschlossenen Zimmer aufhalten. Das Zimmer sollte soweit wie möglich frei von Störungsgeräuschen sein.
3. Der*die Prüfer*in stellt während der Prüfung soweit wie möglich sicher, dass die*der Prüfling keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt. Die*der Prüfer*in kann hierfür insbesondere verlangen, dass die Umgebung des Prüflings in der Kamera gezeigt wird.
4. Sofern der Prüfling der*dem Prüfer*in nicht persönlich bekannt ist, weist sich der Prüfling vor Beginn der Prüfung durch Studierendenausweis aus, in dem er*sie diesen deutlich sichtbar in die Kamera hält.
5. Der Prüfling darf den Raum während der Prüfung nicht verlassen.

6. Der Prüfling muss die erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherstellen (insbesondere Internetverbindung, Kamera, Mikrofon).
7. Kamera und Mikrofon müssen während der gesamten Prüfung angeschaltet bleiben. Sofern die Verbindung aus technischen Gründen mehr als 5 Minuten unterbrochen wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Der Prüfungsversuch wird in diesem Fall nicht gezählt.
8. Personenbezogene Daten Dritter sind in der Prüfung nur anonymisiert zu nennen.
9. Die Prüfung darf nicht aufgezeichnet werden.

(4) § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Eine Wahlmöglichkeit der Prüflinge zwischen elektronischer oder Präsenzprüfung für den gleichen Zeitraum besteht nicht. Die Hochschule kann, vorbehaltlich ausreichender Ressourcen, auf Antrag und in begründeten Bedarfsfällen Studierenden, die erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung stellen.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft. Sie tritt zum 31.03.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 22.04.2020 durch den Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 22.04.2020

Prof. Christian Timmreck
Präsident